

## **SATZUNG**

### **zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden–Württemberg (GemO) und §§ 2, 6, 11, 12, 13, 15, 17, 18, 20, 43, 44 des Kommunalabgabengesetzes für Baden–Württemberg (KAG); des Bestattungsgesetzes; § 34 Feuerwehrgesetz; §§ 46-52 Wassergesetz; § 132 Baugesetzbuch; § 37 Landesbauordnung hat der Gemeinderat der Gemeinde Efringen-Kirchen am 12.12.2022 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

#### **Artikel 1**

##### **Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung**

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Fassung vom 14.12.2015, zuletzt geändert am 14.12.2020, veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 17.12.2020 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 49 wird folgender § 49a eingefügt:

§ 49a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstige Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

#### **Artikel 2**

##### **Änderung der Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter**

Die Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter in der Fassung vom 19.12.1994, zuletzt geändert am 24.09.2001, veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 04.10.2001 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

§ 7a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstige Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

#### **Artikel 3**

##### **Änderung der Friedhofssatzung und Bestattungsgebührensatzung**

Die Friedhofssatzung und Bestattungsgebührensatzung in der Fassung vom 17.12.2018, veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 20.12.2018 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

§ 27a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstige Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

#### **Artikel 4**

##### **Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften**

Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Fassung vom 11.05.2015, geändert am 16.10.2017, veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 26.10.2017 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

§ 15a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstige Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

#### **Artikel 5**

##### **Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen**

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Fassung vom 20.02.2006, zuletzt geändert am 27.07.2009, veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 30.07.2009, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 35 wird folgender § 35a eingefügt:

§ 35a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstige Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

#### **Artikel 6**

##### **Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) in der Fassung vom 16.12.2013, veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 19.12.2013 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

## § 7a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstige Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

## Artikel 7

### **Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Efringen-Kirchen**

Die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Efringen-Kirchen in der Fassung vom 13.12.2021, veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 23.12.2021 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

## § 6a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstige Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

## Artikel 8

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

## Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Efringen-Kirchen, den 12.12.2022



Philipp Schmid  
Bürgermeister

